Wien, Donnerstag 19. Mai 1870. III. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber die Competenz zur Ausführung der von den Gemeindevertretungen in Erledigung der Gemeinde-Rechnungen gefaßten Beschlüsse.

Zur Competenz bei Streitigkeiten der Anlieger eines öffentlichen Flusses über Wasserbauten zum Schutze ihres Eigenthums.

Mittheilungen aus der Praxis:

Eine Vertheilung von Ausgaben für, wenn auch zunächst den Interessen einer bestimmten Klasse von Gemeindebürgern dienende, Gemeinde-Erfordernisse nach Kategorien von Ansäßigkeiten ist nicht zulässig.

Der Umstand der Eintragung in die Stellungsliste einer Gemeinde rechtfertigt noch nicht eine Zuweisung des Heimatlosen nach §. 19 P. 1 des Heimatsgesetzes.

Zur Frage, ob die von Pfarrvorstehungen besorgten, nicht kirchlichen, Verrichtungen bei Leichenbestattungen einer gewerblichen Concession unterliegen.

Notizen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber die Competenz zur Ausführung der von den Gemeindevertretungen in Erledigung der Gemeinde-Rechnungen gefaßten Beschlüsse.

Ueber die Anfrage, ob ein von einem Gemeinde-Ausschusse in Erledigung der von dem Gemeindevorsteher gelegten Gemeinderechnung geschöpftes Erkenntniß durch die politische oder Gerichtsbehörde durchzuführen sei, hat der steiermärkische Landesausschuß seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß das Executionsrecht in derlei Fällen nur der Gemeinde selbst und eventuell, wenn diese darum ansucht, der politischen Behörde zustehen könne.

Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt: „Das Recht der Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnungen steht nach der Gemeinde-Ordnung zweifellos dem Gemeinde-Ausschusse zu, wollte gegen die Feststellung des ziffermäßigen Ergebnisses der Rechnungsprüfung noch der Rechtsweg zugestanden werden, so würde hiedurch die Gemeindevertretung in einem ihrer wesentlichsten Rechte beeinträchtiget, indem die Feststellung der Ziffer erst noch vom richterlichen Ausspruche abhängig gemacht würde. Ferner würde in derlei Fällen dadurch dem Gerichte auch das Recht eingeräumt, über die Einnahmen der Gemeinde, namentlich über die Höhe der Umlage und über die Rechtmäßigkeit der Einhebung derselben ein Urtheil zu fällen, welches Recht nach der Gemeinde-Ordnung doch nur den zur Handhabung derselben berufenen Organen zustehen kann, wenn man nicht zu der noch weniger begründeten Anschauung gelangen will, daß die Gerichte nur zur Entscheidung über die aufgerechneten Ausgaben allein berufen sind.

Für die vorne ausgesprochene Ansicht muß sich auch auf das Landesgesetz vom 12. April 1866, Z. 12 L.-G.-B., berufen werden, welches das Recht der Verhaltung eines Gemeindevorstehers zur Rechnungslegung nicht den Gerichten, sondern dem Landesausschusse zuspricht; denn wollte das Recht zur Adjustirung der Gemeinderechnungen als ein Befugniß der Gerichte hingestellt werden, so könnte diesen wohl auch die Competenz für Fälle der Verhaltung von Gemeindevorstehern zur Rechnungslegung — das Recht zur Entscheidung über die Vorbedingung des Rechnungsprozesses — nicht entzogen worden sein.

Noch weniger würde in den bestehenden Gesetzen für die Anschauung ein Anhaltspunkt zu finden sein, daß die Gemeinde-Ausschüsse zwar die Rechnungserledigung vorzunehmen, die Gerichte dieselbe aber zu exequiren haben, da dem Richter nirgends das Befugniß eingeräumt oder die Pflicht auferlegt ist, Erkenntnisse der Administrativbehörden zu vollziehen.

Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß die Zuweisung der Adjustirung der Gemeinderechnungen an den Richter, abgesehen von den bedeutenden, mit einem Rechnungsprozesse verbundenen, Kosten auch noch den Uebelstand zur Folge hätte, daß der Gemeindevorsteher genöthiget wäre, sich für jede Rechnungspost ein gerichtsordnungsmäßiges Beweismittel zu verschaffen; daher auch wichtige Opportunitäts-Gründe für die vorstehend vertretene Ansicht sprechen."

Zur Competenz bei Streitigkeiten der Anlieger eines öffentlichen Flusses über Wasserbauten zum Schutze ihres Eigenthums.

Ueber diese Frage theilt das „Württembergische Archiv für Recht und Rechtsverwaltung" im letzterschienenen Hefte folgende Entscheidung des württembergischen Obertribunals mit:

Der Schultheiß St. v. H. hatte, um einen über seine Wiese fließenden Arm der Donau abzusperren, auf dem von der Donau überflossenen Theil seines Grundstücks einen Bau errichtet. Hiedurch fanden sich die Anlieger am andern Ufer des Flusses, Anton W. und Franz Sp. von H., bedroht, indem sie Nachtheile für ihre an der Donau liegenden Güter befürchteten, und verlangten daher mittelst gerichtlicher Klage von dem Schultheißen St. Entfernung des von diesem errichteten Baues. Das Obertribunal wies jedoch die Klage wegen Unzuständigkeit der Civilgerichte zurück aus folgenden Gründen: Die der Wahrung der Integrität eines öffentlichen Flusses, die Erhaltung seines geordneten Laufes und die Regelung der den Einzelnen daran zustehenden Gebrauchsrechte ist ein Ausfluß der Regierungsgewalt und gehört zu den Obliegenheiten der Regierungsbehörden. Hieraus allein würde zwar die Unzuständigkeit des Civilrichters für die vorliegende Klage noch nicht folgen, indem die gerichtliche Entscheidung ihre Wirkung auf die Parteien beschränken und der Befugniß der Regierungsbehörde, abweichende Anordnungen aus Gründen des öffentlichen Rechtes zu treffen, nicht vorgreifen würde. Allein der Civilrichter ist überhaupt nur zuständig, wenn es sich um bestrittene privatrechtliche Ansprüche handelt, wogegen Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer jedenfalls insoweit, als nicht besondere Privatrechte in Frage kommen, sowohl

zwischen Einzelnen und dem Staate, als zwischen Einzelnen unter sich, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind. Um bestrittene privatrechtliche Ansprüche handelt es sich hier nicht. Die Kläger behaupten kein besonderes Verbietungsrecht gegen den Beklagten; der letztere behauptet eben so wenig ein besonderes Recht, kraft dessen die Kläger sein Bauwesen zu dulden hätten; es braucht daher nicht erörtert zu werden, inwieweit ein solches besonderes Recht überhaupt möglich wäre. Beide Theile stützten sich nur auf die Befugniß eines jeden Eigenthümers, sein Eigenthum gegen Uebergriffe des Flusses zu schützen. Allein ihr Eigenthum gibt ihnen kein besonderes Recht auf den Fortbestand eines ihnen unnachtheiligen Flußlaufes; wollen sie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines solchen verlangen, so können sie dies nur gründen auf die aus der Gemeingehörigkeit des öffentlichen Flusses abzuleitende und darum dem öffentlichen Rechte angehörige Befugniß Aller, welche an dem einen oder andern Bestand des Flusses ein Interesse haben. Dies erkennt schon das römische Recht an, indem es, abgesehen von der nicht hieher gehörigen cautio damni infecti zum Schutze gegen Anlagen an einem öffentlichen Flusse behufs der Veränderung des Laufes desselben den Anliegern gerade nur das nämliche Rechtsmittel, wie einem Jeden aus dem Volke, gibt. *)

Die Kläger und der Beklagte stehen nicht in einem privatrechtlichen Nachbarschaftsverhältniß, sondern sie sind Angrenzer eines öffentlichen Flusses und ihre wechselseitigen Beziehungen als solche sind bedingt durch den jeweiligen Flußlauf und durch die Anordnungen, welche die zur Handhabung der Gewalt des Staates über solche Flüsse berufene Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Normen des öffentlichen Rechtes zu treffen hat. Hieraus folgt, daß die Frage, ob der dermalige Stand des Flußlaufs zu erhalten, oder der unmittelbar vor dem Bauunternehmen des Beklagten vorhanden gewesene wieder herzustellen sei, nicht der Gegenstand eines privatrechtlichen Streites zwischen den Parteien ist, sondern seine Erledigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu finden hat, von welcher neben den Grundsätzen der Flußbaupolizei und den Rücksichten des öffentlichen Wohls auch den kollidirenden Interessen der Anlieger Rechnung zu tragen ist. Wenn die Verwaltungsbehörde aus öffentlich rechtlichen Gründen das Bauwesen des Beklagten genehmigt oder abspricht, so ist eine entgegengesetzte Entscheidung des Civilrichters nicht möglich, weil gegen eine derartige Maßregel der zuständigen Verwaltungsstelle der Rechtsweg überhaupt nicht stattfindet. Aber auch gegen die eine oder andere dieser Verfügungen, welche die Verwaltungsstelle etwa in Ermangelung entscheidender öffentlicher Rechtsnormen und Rücksichten im Hinblick auf das für berechtigt erachtete überwiegende Interesse einer Partei treffen sollte, steht der andern Partei die Berufung auf den Rechtsweg der ersteren Partei gegenüber nicht zu, weil in Abwesenheit eines besondern Privatrechtstitels die vom Stande des Flußlaufs abhängigen wechselseitigen Beziehungen beider Theile nur durch die Anordnungen der zur Verfügung über das öffentliche Wasser kompetenten Staatsbehörde regulirt werden könnten.

*) J. 1 pr. §. 1, 3, 4, 6, 7, 9 D. ne quid in flum. publ. fiat (43, 13).

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Vertheilung von Ausgaben für, wenn auch zunächst den Interessen einer bestimmten Klasse von Gemeindebürgern dienende, Gemeinde-Erfordernisse nach Kategorien von Ansässigkeiten ist nicht zulässig.

In Folge der Weisung der politischen Behörde zur genauen Leistung der Nachtwache wurde in der Gemeinde B. von der reihenweisen Leistung der Nachtwache abgegangen, ein eigener Nachtwächter bestellt und demselben eine Entlohnung bestimmt, zu welcher die Bauern Getreide und die neun Häusler Geldbeiträge leisten sollten.

Ursprünglich war ein Uebereinkommen der Bauern und Häusler vorgelegen, später wurde die Sache vom Gemeinde-Ausschusse in die Hand genommen. Die Bauern und vier Häusler fügten sich, fünf Häusler aber waren damit nicht zufrieden. Es wurde daher gegen diese fünf Häusler unter der von der Bezirkshauptmannschaft bewilligten Mitwirkung der Gensdarmerie mit der Mobilar-Pfändung vorgegangen.

Die fünf Häusler beschwerten sich gegen den Gemeindebeschluß und verlangten dessen Sistirung, vorzugsweise aus formalen Gründen, insbesondere deshalb, weil §. 89 G.-O. *) in Anwendung kommen und ein Landesgesetz erwirkt werden solle.

Der Bezirkshauptmann wies die Beschwerde ab, die Statthalterei gab hingegen dem Recurse deshalb Folge, weil die Gemeinde bei der Auftheilung der Entlohnung, welche sich eigentlich als das Relutum für die frühere Dienstleistung der Insassen für Gemeindezwecke darstelle, nicht den Maßstab des §. 88 G.-O. (directe Steuer) **), sondern jenen der Ansässigkeiten festgehalten habe, daher eine Gemeindeabgabe eingeführt hätte, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern nicht gehört und nach §. 88 und 89 G.-O. gesetzwidrig sei; dabei bemerkte die Statthalterei, daß die eingeleiteten Executiv-Maßnahmen nach §. 91 alin. 2 G.-O. ***) nicht im Wirkungskreise der politischen Behörde waren.

Die gegen diese Entscheidung an das Ministerium recurrirende Gemeinde führt an: sie sei nach §. 82, Absatz 3 G.-O., †) berechtigt, diese Gemeindeausgabe lediglich auf die Ansässigkeiten zu repartiren, dies habe sie gethan und dabei die Häusler noch begünstiget, da nach der Steuer ein noch höherer Beitrag auf sie entfiele. Die gewählte Entlohnung des Nachtwächters sei in Böhmen allgemein und doch kein Landesgesetz hierüber erflossen. Die Schuldigkeit der Bauern in Getreide bedeute so viel, als 5 fl. 62 kr. per Ansässigkeit, und werde bereitwillig geleistet.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 23. April 1870, Z. 4776 erkannt:

„Dem Recurse der Gemeinde B. wird nicht Folge gegeben, da es sich hier um eine allgemeine Gemeinde-Ausgabe handelt, deren Auftheilung bei Anwendung des von den Recurrenten bezogenen §. 82 G.-O. — selbstverständlich unter Beachtung der Bestimmungen des §. 87 G.-O. ††) — zwar auf die sämmtlichen im dritten Absatze des ersterwähnten Paragraphes bezeichneten directen Steuern aber nicht nach Kategorien von Ansässigkeiten erfolgen kann; es wäre denn, daß ein Landesgesetz hiefür erwirkt würde, wozu jedoch nach den obwaltenden Verhältnissen kein ausreichender Anhaltspunkt vorläge.

Der gesetzliche Weg zur Deckung der bezüglichen Ausgabe kann übrigens von Seite der Gemeinde bei jedesmaliger Feststellung des Gemeinde-Präliminares ohne Schwierigkeit eingehalten werden, daher sie in der abweislichen Erledigung ihrer Beschwerde ein Hinderniß der entsprechenden Ausführung der fraglichen localpolizeilichen Maßregel nicht erblicken kann.“ K.

Der Umstand der Eintragung in die Stellungsliste einer Gemeinde rechtfertigt noch nicht eine Zuweisung des Heimatslosen nach §. 19 P. 1 des Heimatsgesetzes.

Francesco A. wurde am 30. November 1850 in der Findelanstalt Alle Laste bei Trient von einer unbekannten Mutter geboren, und blieb in der Anstalt bis October 1856, wo er an Johann P. in der Gemeinde B. gegen ein Kostgeld jährlicher 18 fl., auf 5 Jahre d. i. bis zur Erreichung des zwölften Lebensjahres in Privat-Pflege übergeben wurde.

Nachdem A. dieses Alter erreicht hatte, stellte ihn P. nicht an die Anstalt zurück, sondern gab vielmehr eine gerichtliche Erklärung ab, worin er sich verpflichtete, den genannten Findling bis zum stellungspflichtigen Alter mit Kost und Kleidung zu versehen, und ihm im Falle der Abstellung zehn Zwanzig-Franks-Stücke zu verabreichen. A. ist auch thatsächlich vom October 1856 bis Anfang 1870 bei P. in der Gemeinde B. verblieben.

Als es sich nun um die Erfüllung der Militärpflicht des A. handelte, kam auch die Frage in Betreff seines Heimatrechtes zur Sprache. Die Gemeinde B erhob zwar keinen Anstand dagegen, daß A. in die Liste der Stellungspflichtigen des Ergänzungsbezirkes M. (zu welchem die Gemeinde B. gehört) aufgenommen werde; sie verwahrte sich aber unter Berufung auf §. 19, P. 3, des Heimatgesetzes vom Jahre

*) Entspricht Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862.

**) Nach §. 88 sind: Dienste für Gemeinde-Erfordernisse abzuschätzen und nach dem Maßstabe für directe Steuern zu vertheilen.

***) „Geldleistungen für Gemeindezwecke, welche nicht Steuerzuschläge sind, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben.“

†) „Auch können Ausgaben für Einrichtungen oder für Dienstverrichtungen, welche blos den Ortsbewohnern nützen können, nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte gelegenen Hausbesitze, von den daselbst betriebenen Gewerbs-Unternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.“

††) §. 87 spricht von der besonderen Bewilligung (Zustimmung der Bezirksvertretung oder Landesgesetz) zur Einhebung von ein gewisses Percent übersteigenden Zuschlägen.

1863 dagegen, ihn als einen Gemeindeangehörigen anzuerkennen, weil er nichts besitzt, und P. sich geweigert hat, die von ihm verlangte Bürgschaft für den genannten Findling zu leisten.

Der Bezirkshauptmann von K. war der Ansicht, A. sei nach §. 19 P. 3 des Heimatgesetzes zuzuweisen. Der Bezirkshauptmann von T. dagegen glaubte, A. müsse im Sinne des §. 19 P. 2 des Heimatgesetzes vorläufig der Gemeinde B. zugewiesen werden, wo er sich am längsten aufgehalten habe, und es sei daher der Punkt 3 des §. 19 des Heimatsgesetzes im vorliegenden Falle nicht anwendbar.

Nachdem zwischen beiden Bezirkshauptmannschaften eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war, wurde die Verhandlung im Sinne des §. 40 des Heimatsgesetzes der Statthalterei-Abtheilung in T. zur Entscheidung vorgelegt.

Diese entschied unterm 13. Februar 1870, Z. 995, daß A. mit Rücksicht auf den dargestellten Sachverhalt als heimatlos zu betrachten sei, und, nachdem er in die Stellungsliste der Gemeinde B. für den Bezirk M. aufgenommen worden und sich dort zuletzt durch 14 Jahre ununterbrochen aufgehalten habe, im Sinne des §. 19, P. 1 und 2 des Heimatsgesetzes dieser Gemeinde zugewiesen werden müsse, wobei noch bemerkt wurde, daß die unmittelbare Anwendung des P. 3 des §. 19 H. G. schon deßhalb nicht Platz greifen könne, weil die Fälle des §. 19 der Reihenfolge nach in Anwendung zu kommen haben.

Im Ministerial-Recurse gegen diese Entscheidung beschwert sich die Gemeinde B., daß die Statthalterei in ihrer Entscheidung nur auf die Punkte 1 und 2 des §. 19 nicht aber auf den ihrer Meinung nach allein anwendbaren Punkt 3 Rücksicht genommen habe. Was die Berufung auf Punkt 1 des §. 19 betrifft, so bestreite die Gemeinde, daß dieser Fall zutreffe, weil A. nicht in die Stellungsliste der Gemeindeangehörigen, sondern nur in jene der fremden Militärpflichtigen aufgenommen worden sei.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 16. April 1870 Z. 5167:

„Dem Recurse der Gemeinde B. gegen die Zuweisung des Findlings Franz A. wird mit dem Bemerken keine Folge gegeben, daß die Zuweisung des A. zur gedachten Gemeinde nur auf Grund des §. 19 P. 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 ausgesprochen werden kann, weil die Zuweisung eines Heimatlosen nach §. 19 P. 1 die wirklich erfolgte Abstellung des Zuzuweisenden zum Militär, oder dessen freiwilligen Eintritt in dasselbe voraussetzt, während die Abstellung, beziehungsweise der freiwillige Eintritt des Franz A. in das Militär durch die Vorlagen nicht nachgewiesen erscheint." W.

Zur Frage, ob die von Pfarrvorstehungen besorgten, nicht kirchlichen Verrichtungen bei Leichenbestattungen einer gewerblichen Concession unterliegen.

Leopold H., welcher im Jahre 1868 die Statthaltereibewilligung zur Errichtung einer Leichenbestattungsanstalt erhalten hatte, beschwerte sich im Jahre 1869 wegen gesetzwidriger Berechnung der Stoltaxen seitens der Geistlichkeit, sowie wegen unberechtigter Concurrenz derselben durch Besorgung des nicht kirchlichen Theiles von Leichenbegängnissen. In Folge dessen ersuchte die Statthalterei das f. b. Ordinariat um die Veranlassung der strengen Einhaltung des Stolpatentes und wies zugleich den Magistrat an, über den zweiten Theil der Beschwerde des Leopold H. in erster Instanz das Amt zu handeln.

Der Magistrat bedeutete nun dem Beschwerdeführer unterm 30. Juni 1869, Z. 13797, daß er in der von mehreren Pfarren vorgenommenen, theilweise der Anstalt nachgeahmten, neuen Ausstattung der Aufbahrung und Leichenbegängnisse eine Gewerbestörung gegenüber der Anstalt nicht erblicken könne, weil letztere ein Privilegium nicht besitze, und diese Veranstaltungen von Seite der Pfarren, wobei der Gewinn nur der Kirche zufließt, nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbe-Ordnung betrachtet werden können.

Im Recurse der Leichenbestattungsanstalt gegen diese Entscheidung wurde das Programm der Pfarren bezüglich der nicht kirchlichen Funktionen bei Leichenbestattungen producirt, um zu zeigen, daß sich die Pfarrvorstehungen hiernach als förmliche Leichenbestattungsvereine, welche einer Concession unterliegen sollten, constituirt haben.

Nach diesem Programm für die Leichenbestattungen bei den Stadt- und Vorstadtpfarren in G. haben es sich die Pfarrvorstehungen zur Aufgabe gestellt, auch bisher nicht von der Kirche besorgte nicht kirchliche Akte aus Anlaß von Begräbnissen (Dekorirung des Leichenhauses, Waschen, Anziehen und Bewachen des Leichnams durch eigene uniformirte Diener, Begleitung durch uniformirte Musikbanden, Trauer-Telegramme rc.), und zwar durch die Vereinigung aller Pfarren zu einem gleichsam gemeinsamen Unternehmen zu besorgen, und haben Tarife für die verschiedenen Klassen der Bestattungen festgesetzt und publicirt.

Die Statthalterei entschied über den Recurs unterm 9. December 1869, Z. 11912, wie folgt:

„Aus dem anläßlich des Recurses des Leopold H. in Vorlage gekommenen Programme über die Leichenbestattungen bei den G.'er Pfarren sei in Erfahrung gebracht worden, daß Functionen und Gebühren, welche der noch bestehenden Stolordnung vom 13. December 1774 unterliegen, mit Verrichtungen, die als freie Geschäftsvermittlung zu behandeln sind, und der behördlichen Genehmigung und Taxbestimmung unterliegen, vermengt werden, wodurch die Stolordnung außer Evidenz kommt, und die Parteien zu Cumulativbeträgen verhalten werden. Es werden demzufolge der magistratische Bescheid vom 30. Juni 1869, Z. 13797 über diese Gewerbestörungsklage behoben, und der Magistrat angewiesen, den Pfarrvorstehungen zu bedeuten, daß sie für die zu dem eigentlichen kirchlichen Begräbnißact nicht gehörenden in ihrem Programme angeführten Verrichtungen eine behördliche Genehmigung (bis 15. Jänner 1870) nachzusuchen haben, widrigens der Magistrat wegen Gewerbsbetrieb ohne Berechtigung das Amt zu handeln hatte."

In dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Ministerial-Recurse sämmtlicher katholischer Pfarrvorstehungen von G. bestreiten dieselben zunächst das erste Motiv, die Gefahr des Außerevidenzkommens der Stolordnung. Durch Ausgabe des fraglichen Programmes habe der seit jeher von der Kirche geübte Einfluß auf die Begräbnißfeierlichkeiten weder eine Aenderung, noch eine Erweiterung erfahren. Seit jeher war der Einfluß der Kirche nicht auf die blos rituellen Acte beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die übrigen zugehörigen, jedenfalls einen scharf ausgeprägten religiösen Character an sich tragenden, Feierlichkeiten. Die Ausgabe des Programmes hatte nur den Zweck, den Parteien eine Kostenübersicht zu gewähren, und es stehe denselben immer frei, eine specificirte Rechnung zu verlangen; es werde daher hiedurch die Stolordnung nicht alterirt. Bezüglich des zweiten Punktes der Statthalterei-Entscheidung verwahren sich die Recurrenten gegen die Annahme, daß es die Kirche bei den fraglichen Acten auf einen andern Erwerb abgesehen haben könne, als ihr nach der Stolordnung gebührt. Die erforderlichen Utensilien seien ohnehin vorhanden, da sie zu andern Zwecken (Trauerfeierlichkeiten rc.) benöthiget werden, die hiefür verlangte Gebühr sei nur ein Entgelt für die Abnützung, resp. Erneuerung der Requisiten. Das erforderliche Personale (Träger, Kutscher rc.) werde nur von besteuerten und concessionirten Gewerben genommen, so daß die eigentliche Thätigkeit der Kirche sich nur auf die rechtzeitige Verständigung aller Mitwirkenden beschränke. Eine Besteuerung wäre unzuläßig und zweckwidrig, weil das Erträgniß nicht zu Privatzwecken, sondern für die Kirche verwendet wird, und bei erhöhter Inanspruchnahme der Kirchenconcurrenz die Steuer nach dem Landesgesetze vom 24. April 1864 auf den Patron, d. i. im vorliegenden Falle auf den Religionsfond und auf die Gemeinde falle.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 1. April 1870, Z. 3789, dem Recurse Folge gegeben, „weil unbeschadet der allfälligen Steuerpflicht dieser Unternehmung, eine genaue Grenzlinie, in wie weit derlei Verrichtungen bei Leichenbestattungen das Gebiet der kirchlichen Functionen überschreiten, nicht gezogen werden kann, und solche auch bisher von den Kirchen besorgt worden sind, ohne von der Einführung einer förmlichen Concession abhängig gemacht zu werden, und weil das Erträgniß der Besorgung von Leichenbestattungen lediglich der Kirchencasse zu Gute kommt, mithin hiebei von einem nach den Gewerbegesetzen zu behandelnden Geschäftsbetriebe nicht die Rede sein kann." W.

Notizen.

(Wirkung eines Protestes des Wiener Stadtrathes im Jahre 1530). Nach einem im Finanzarchive vorliegenden Originalacte vom J. 1530 wird uns folgender Fall mitgetheilt:

Wolf Heyner, Bürger von Wien, starb ohne Hinterlassung leiblicher Erben, hatte jedoch in einem eigenhändig geschriebenen Testamente verfügt, „daß alles in seinem Gewölbe vorhandene Gewand, welches über die besonders erwähnten Legate verbleibt, an Töchter armer Leute derart vertheilt werden soll, daß jede derselben 10 Pfd. Pfenningswerth erhalte. Zu diesem Zwecke sollen auch seine Häuser und anderes Gut veräußert und vertheilt werden."

Als der Testaments-Executor mit Bewilligung des Stadtrathes die Vertheilung und Auszahlung der Legate an die vom Erblasser benannten Personen vornehmen wollte, erhob Leopold Cen, ein Schwestersohn des Verstorbenen, Protest gegen die Rechtsgiltigkeit des Testamentes, dessen Vollziehung vom Stadt-

rathe sistirt wurde. Während jedoch darüber verhandelt wurde, langte ein Befehl Ferdinand I. ddto. 28. Februar an Bürgermeister und Richter ein, womit verfügt wurde, „daß von dem nach Auszahlung der Legate erübrigenden Gelde 400 fl. zur Universität und 300 fl. für Kirchen und Seelsorger abgeführt, der Rest aber, theils zum Zwecke der Stadtbefestigung verwendet, theils an Armenhäuser vertheilt werden soll."

Bevor der Stadtrath noch einen Beschluß gefaßt hatte, kam schon ein zweiter königl. Befehl ddto. 5. März, des Inhaltes, daß: „außer den erwähnten Beträgen für die Universität und die Gotteshäuser, noch weitere 1000 fl. zur Stadtbefestigung und 1000 fl. zur Unterstützung armer verdorbener Leute *) verwendet, der noch erübrigende Rest aber, wie hoch er immer sein möge, beim Stadtrathe deponirt und die weitere Verfügung Sr. Majestät darüber abgewartet werden solle."

Nun trat der Stadtrath für seine angegriffenen Rechte auf, und stellte in einer Eingabe an die n. ö. Statthalter und Regenten die bedenklichen Folgen vor, welche ein solcher, die verbrieften, erst kürzlich von Sr. Majestät erneuerten, Satzungen und Privilegien **) der Stadt Wien arg verletzender, Vorgang nach sich ziehen müsse. Mißstimmung und Entrüstung habe bereits Platz gegriffen, als die Kunde von den beiden kön. Befehlen unter das Volk drang, welches sich in seinen gerechtesten Ansprüchen verletzt fühle. Ansiedlung und Vermehrung der Bürgerschaft sei bei solchen Umständen um so weniger zu hoffen, als selbst Ansäßige über solche Acte der Willkür erbittert, sich laut äußern, lieber gänzlich von Wien wegziehen zu wollen, als sich das heilige Recht, über ihr selbst erworbenes Hab und Gut nach eigenem Willen zu verfügen, schmälern zu lassen, was allem geistlichen und weltlichen Rechte zuwider laufe. In Anbetracht der hochwichtigen Befestigung der Stadt, habe sich der Testaments-Executor freiwillig herbeigelassen, 1000 Pfd. zu diesem Zwecke zu widmen und auch eingewilligt, einen allenfalls nach Befriedigung der armen Leute noch übrig bleibenden Ueberschuß hierzu zu verwenden, mehr könne nicht gefordert werden und Bürgermeister und Rath bitten die Sache Sr. Majestät in diesem Sinne darstellen zu wollen.

In dem hierüber erstatteten Bericht traten Statthalter und Regenten von N. Oest. entschieden für die Rechte des Stadtrathes auf, und beantragten unter ausführlicher Auseinandersetzung und Unterstützung der von demselben geltend gemachten Gründe die Zurücknahme der beiden königl. Befehle, welche auch wirklich mit dem Rescripte vom 8. April erfolgte, worin Sr. Majestät ausdrücklich erklärt, in der Sache schlecht berichtet gewesen zu sein und versichert, daß es ihm nicht im entferntesten in den Sinn komme, den verbrieften Rechten und Satzungen der Stadt entgegen zu handeln. V. R.

---

*) Unter den „verdorbenen Leuten" sind hier jene Bürger und Inwohner zu verstehen, deren in den Vorstädten oder im Belagerungs-Rayon gelegene Häuser und Wohnungen theils aus Anlaß der ersten Türken-Belagerung, theils aus fortificatorischen Gründen wegen der neuen Festungswerke demolirt worden waren.

) Das Recht der Wiener Bürger bezüglich ihrer letztwilligen Anordnungen enthalten die der Stadt von Ferdinand I. ertheilten resp. erneuerten Privilegien, Satzungen und Freiheiten ddto. Augsburg 12. März 1526 in den Artikeln: **Erbguett vnnd Verfallen Guett; — Manns-Persohnen Testament vnnd geschæfft; — Weibsbilder Testament vnnd geschæfft. — Ordnung der Testament-Vermæcht halber.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Feldmarschalllieutenant Alexander Freiherrn von Koller von der Leitung der Statthalterei in Böhmen enthoben.

Se. Majestät haben den General der Cavallerie Alexander Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg, Grafen von Mensdorf-Pouilly zum Statthalter für Böhmen ernannt.

Se. Majestät haben in Würdigung der verdienstlichen Leistungen um die Durchführung der Vorarbeiten zur Donau-Regulirung dem Bürgermeister von Wien Dr. Cajetan Felder das Comthurkreuz des Franz-Josefs-Ordens mit dem Stern; dem Statthaltereirathe und Mitgliede des nieder-österreichischen Landesausschusses Ernst Schneider den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dann dem Oberbaurathe und Oberbauleiter der Donau-Regulirungs-Arbeiten Gustav Wex den Titel und Rang eines Ministerialrathes, und dem Secretär der Donau-Regulirungs-Commission August Freiherrn Blappart von Leenheer den Titel eines Ministerialsecretärs, beiden mit Nachsicht der Taxen verliehen; zugleich haben Se. Majestät angeordnet, daß den sammtlichen beschließenden und berathenden Mitgliedern der Donau-Regulirungs-Commission der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben in Anerkennung von auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes erworbenen Verdiensten den Regierungsrathstitel taxfrei verliehen: den ordentlichen Universitätsprofessoren: Dr. Joh. Blaschke in Graz; Dr. Julian Dunajewski in Krakau; Dr. Josef Ritter von Hasner in Prag; Dr. Friedrich Rochleder in [illegible]; Dr. Johann Vahlen in Wien; Dr. Wilhelm Wahlberg in Wien und Dr. Robert Zimmermann in Wien; dazu den ordentlichen Universitätsprofessor, Director der Sternwarte in Wien Dr. Karl von Littrow.

Se. Majestät haben dem Professor am polytechnischen Institute in Wien Dr. Josef Herr den Titel und Character eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath zweiter Classe Johann Vorhauser zum Statthaltereirathe erster Classe bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Concipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. August Ritter v. Honstetter-Mömenstein und Wilhelm Stollowsky den Titel und Character eines Ministerialsecretärs; dann dem mit dem Titel und Range eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten im genannten Ministerium Dr. Georg Thaa auch den Character eines Ministerialsecretärs; endlich dem dortigen Ministerialconcipisten Dr. Karl Lemayer den Titel und Character eines Ministerialsecretärs, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxen, verliehen.

Der Minister des Innern hat dem mit Titel und Character eines Polizeiobercommissärs bekleideten Karl Pulz eine bei der Wiener Polizeidirection sistemisirte Obercommissärsstelle verliehen, und den Actuar Franz Kreisl zum Polizeicommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Karl Pregmacz zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Karl Slapa, Egydius Dzinbinsky und Victor Müller zu Ingenieurs für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Zwei provisorische Bezirkscommissärsstellen, dann mehrere Conceptsadjunctenstellen in Mähren bis Ende Mai. (Amtsblatt 109.)

Bauadjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt und eventuell eine Baupractikantenstelle mit 400 fl. Adjutum für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg bis 4. Juni. (Amtsblatt 110.)

Bauzeichnersstelle bei der k. k. Arsenals-Baudirection in Pola mit Diurnum von 2 fl. 50 kr. bis Ende Mai. (Amtsblatt 110.)

Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt und dem Gradualvorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 500 und 600 fl. bei den küstenländischen politischen Behörden bis 16. Juni. (Amtsblatt 110.)

Zwei Baupractikantenstellen mit 400 fl. Adjutum in Böhmen bis Ende Juli (Amtsblatt 111.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.